

## 18. Aufnahmenachweis

<sup>1</sup>Über die Verwahrung ist ein Nachweis nach dem Muster der **Anlage** oder in geeigneter elektronischer Form zu führen (Aufnahmenachweis). <sup>2</sup>Er ist fünf Jahre (gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Eintrags) aufzubewahren oder zu speichern.